

9. März 2016

Reglement über die Kulturpolitik und Kulturförderung / Vernehmlassungsbeiträge

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
IG Kultur Wil	Titel Der Titel soll gekürzt werden. „Kulturförderung“ ist zu streichen, da diese Teil der Kulturpolitik ist.	Die Kulturförderung macht einen wesentlichen Teil des Reglements aus. Auch wenn diese ein Teil der Kulturpolitik darstellt, soll die Kulturförderung explizit im Titel zur Geltung kommen. Antrag abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 2 Ziele Lit. b): Umformulierung „das bestehende Kulturangebot zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen“. Lit. c): Ziele im Sinne von „Kulturvermittlung“ und „Kulturbewahrung und -erhaltung“ gemäss Kulturleitbild sollten ev. als separate Bst. aufgeführt werden.	Zu lit. b): Um eine möglichst klare Zieldefinition zu erreichen, wird der Begriff Kulturniveau durch Kulturangebot ersetzt. Antrag angenommen. Zu lit. c): Diese Begrifflichkeiten stellen keine Ziele sondern Handlungsfelder dar. Antrag abgelehnt.
SVP Wil	Art. 2, Ziele Die städtische Kulturpolitik verfolgt die Ziele, b) das bestehende Kulturniveau zu pflegen und nach Möglichkeit zu <i>erhalten</i> . Die angespannte Finanzlage der Stadt Wil erlaube (mindestens derzeit) keine Erhöhung des Kulturniveaus	Für die stetige Verbesserung (in verschiedenen Bereichen) sind hochgesteckte Ziele essentiell. Nichtsdestotrotz werden insb. finanzielle Anpassungen laufend überprüft und den effektiven Gegebenheiten angepasst. Ebenfalls hat das Stadtparlament im Budgetprozess das letzte Wort. Eine Anpassung des Artikels ist daher nicht notwendig. Antrag abgelehnt.

IG Kultur Wil	Art. 3 Grundsätze Lit a): Die ersten beiden Lemma sind redundant. Erstes Lemma streichen. Lit. b): Wie kann die Stadt ein anregendes kulturelles Klima schaffen? Was ist darunter zu verstehen? Lit. c): Zweites Lemma streichen. Sinn der Aussage unklar.	Zu lit a): Die ersten beiden Lemma erscheinen nicht als redundant, da damit zwischen Qualität und Quantität unterschieden wird. Zu lit b): Dies stellt eine operative Aufgabe dar und wird nicht zuletzt durch die Fachstelle Kultur realisiert. Konkretisierungen sind in diesem Reglement nicht festzuhalten. Zu lit. c): Nach Ansicht des Stadtrats leistet Kultur mit ihren verschiedenen Facetten einen substanziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung der Stadt. Anträge abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 4 Kulturleitbild Frage, ob diese Bestimmung nötig ist. Das Leitbild existiert ohnehin bereits. Nützlicher als ein Leitbild wäre ein Massnahmenplan, welcher partizipativ erarbeitet, laufend umgesetzt und periodisch überprüft wird. N.b. beinhaltet das Kulturleitbild von Rapperswil-Jona, an welchem sich das Wiler Kulturleitbild ansonsten orientiert, einen Massnahmenplan. Zielformulierungen ohne konkrete Massnahmen sind wirkungslos. Für die Erarbeitung von Massnahmen, deren Umsetzung und die Erfolgskontrolle ist ein verbindlicher Zeitplan festzulegen.	Diese Bestimmung ist durchaus notwendig. Der Auftrag ein Kulturleitbild zu erlassen, muss vom Stadtparlament an den Stadtrat erfolgen.
IG Kultur Wil	Abschnitt Beiträge und Unterstützung Allenfalls könnten in diesem Abschnitt gewisse Bestimmungen des KFG und der KfV als analog anwendbar erklärt werden.	Das Reglement über die Kulturpolitik und Kulturförderung wurde als eigenständiges Reglement für die Stadt Wil erstellt. Es sollen daher keine statischen und systemischen Verweise an die Gesetzgebung erfolgen. Antrag abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 5 Grundsatz Abs. 1: „Institution“ stellt ein problematischer Begriff dar. Abs. 2: Holprige Formulierung. Besser „in Form von Natural- und Dienstleistungen“. Abs. 4: Kulturförderbeiträge sind Ermessenssubventionen. Die Behörden sind bei deren Ausrichtung aber nicht frei, sondern insbes. An das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Wurden die sich daraus ergebenden Rechtsfragen geprüft? Wie läuft das Verfahren ab? Erfolgt die Gutheissung bzw. Ablehnung von Beitragsgesuchen per Verfügung? Rechtsschutz?	Zu Abs. 1: Der Begriff „Institution“ erscheint dem Stadtrat nicht als problematisch. Dieser wird in diversen anderen kantonalen Gesetzgebungen verwendet. Zu Abs. 2: Die Stadt leistet keine Naturalleistungen. Jedoch wurde der Absatz mit der „Erbringung von Dienstleistungen“ ergänzt. Zu Abs. 4: Diese Bestimmungen werden jeweils auch in anderen Gesetzgebungen verwendet (vgl. Kulturförderungsgesetz Kt. SG). Zudem werden soweit notwendig Verfügungen erlassen. Verfügungen können mit Rekurs angefochten werden.

CVP Wil-Bronschhofen	Art. 5 Grundsatz Einen 5. Punkt hinzufügen: „Die Stadt Wil erhebt nur geringe oder keine Gebühren für Bewilligungen von kulturellen Anlässen. Zudem werden die Auflagen für eine Bewilligung oder Unterstützung sowie die Ausführung von Anlässen etc. möglichst einfach gehalten.“	Dieser Grundsatz ist bei der Stadt sowieso vorhanden. Zudem ist die Festlegung der Gebühren Sache des Stadtrats. Antrag abgelehnt.
Ohm41	Art. 5 Grundsatz Neuer Absatz: Die Stadt Wil gibt pro Einwohner für Kultur 3% des Gesamtbudgets aus.	Budget wird vom Stadtparlament genehmigt. Eine Fixgrösse erscheint als wenig sinnvoll. Antrag abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 7 b) Voraussetzung Abs. 1: b) Diese Bestimmung könnte Probleme bereiten. Ist die Unterstützung von Buch-, Film- und CD-Produktionen dann noch möglich? c) Wann sind Ausnahmen möglich? Die Bestimmung macht hier wenig Sinn. Dies wäre eher als mögliche Auflage unter Art. 8 aufzuführen. Vgl. auch Art. 5 KFG. Abs. 2: b) Das Wort „primär“ ist zu streichen, da ohnehin Ausnahmen möglich sind. Auch ein Vorhaben, das „sekundär“ kommerziell ausgerichtet ist, soll „in der Regel“ nicht subventioniert werden. c) Begründung für diese Einschränkung?	Zu Abs. 1 lit. b): Ja diese sind weiterhin möglich. Auch Bücher, Filme und CDs sind öffentlich „einsehbar“. Lit. c): In der Regel wird gestrichen. Zu Abs. 2 Lit. b): „Primär“ wird gestrichen. Lit. c): Ausbildungen sind oftmals bereits subventioniert. Die Auszeichnung mit dem Förderpreis ist jedoch dennoch möglich.
CVP Wil-Bronschhofen	Art. 7 b) Voraussetzung Abs. 2 lit. b: „Vorhaben, die primär kommerziell ausgerichtet sind“ ist zu streichen. Begründung: Auch ein kommerziell ausgerichteter Anlass könnte unterstützenswert sein und man könnte, weil er kulturell wertvoll ist, trotzdem einen Beitrag leisten.	Es erscheint nicht die Aufgabe der Stadt, Vorhaben, welche kommerziell ausgerichtet sind, zu subventionieren. Ausnahmen sind jedoch möglich. Antrag abgelehnt.
SVP Wil	Art 7 b) Voraussetzung Abs. 2 letzter Satz: Ausnahmen sind möglich bei Vorhaben, die einen aussergewöhnlichen Akzent setzen. Die Formulierung „eine wichtige Lücke“ erscheint als zu schwammig und bietet gleichzeitig zu viel Interpretationsspielraum.	Da die Formulierung tatsächlich schwierig zu definieren ist und sich teilweise mit der Formulierung „aussergewöhnlichen Akzent“ überschneidet, wird die Formulierung gemäss SVP-Antrag gestrichen. Antrag angenommen.
SVP Wil	Art. 8 c) Auflagen und Bedingungen Die Sprechung von Beiträgen und Defizitgarantien <i>wird</i> an Auflagen oder Bedingungen geknüpft.	Die Kann-Formulierung erscheint hier als zweckmässig, da nicht alle Fälle im Vorhinein eingeschätzt werden können. Antrag abgelehnt.

IG Kultur Wil	Art. 9 Wiederkehrende Beiträge a) Grundsatz Abs. 1: Was ist der Unterschied zwischen Organisationen und Institutionen? Der Begriff „Institutionen“ sollte nicht verwendet werden, denn er hat wissenschaftlich eine andere Bedeutung (Regelwerke) als umgangssprachlich. Sind juristische Personen gemeint? Setzt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung die Rechtspersönlichkeit der Organisation voraus? Abs. 2: Ist der Aufwand für die Erstellung der Leistungsvereinbarungen gerechtfertigt oder handelt es sich nicht eher um einen administrativen Leerlauf? Rechtliche Verbindlichkeit? Folgen bei Nichterfüllung? Besteht ein gegenseitiger Anspruch auf Erbringung der vereinbarten Leistungen? Falls nicht, was nützt dann die Vereinbarung?	Zu Abs. 1: Der Begriff „Institution“ erscheint dem Stadtrat nicht als problematisch. Dieser wird in diversen anderen kantonalen Gesetzgebungen verwendet. Zu Abs. 2: Eine Leistungsvereinbarung wird aufgrund der Klärung eben dieser Aspekte abgeschlossen.
SVP Wil	Art. 10 b) Voraussetzungen Abs. 2: Keine Beiträge werden an Organisationen und Institutionen gesprochen, die primär kommerziell ausgerichtet sind (Streichung von i. d. R.).	Unnötige Einschränkung bei unvorhergesehenen Fällen. „Primär“ wird jedoch gestrichen. Antrag abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 10 b) Voraussetzungen Abs. 2: Weshalb „in der Regel“? Wenn diese Formulierung gewählt wird, muss auch erwähnt werden, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind. Entweder „in der Regel“ oder „primär“ ist zu streichen.	„Primär“ wird gestrichen. Antrag angenommen.
CVP Wil-Bronschhofen	Art. 10 b) Voraussetzungen Der Abschnitt „Keine Beiträge werden in der Regel an Organisationen und Institutionen gesprochen, die primär kommerziell ausgerichtet sind“ ist zu streichen.	Es erscheint nicht die Aufgabe der Stadt, Vorhaben, welche kommerziell ausgerichtet sind, zu subventionieren. Antrag abgelehnt.
SVP Wil	Art. 11 Gesuche Abs. 2: Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten (Streichung von i. d. R.).	In der Regel wird gestrichen. Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Antrag angenommen.
IG Kultur Wil	Art. 11 Gesuche Abs. 2: Weshalb „in der Regel“? Wenn diese Formulierung gewählt wird, muss auch erwähnt werden, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind.	In der Regel wird gestrichen. Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
IG Kultur Wil	Art. 12 Bemessung Abs. 1: Was heisst das konkret? Wie wird die kulturfördernde Wirkung bestimmt? Indikatoren? Ev. könnte stattdessen Art. 7 KFG als analog	Die Kriterien werden im Vollzugsreglement festgelegt.

	anwendbar erklärt werden.	
Ohm41	Art. 12 Bemessung Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach dem Mass der kulturfördernden Wirkung, <i>welche aufgrund der Kriterien und qualitätssichernden Massnahmen erhoben wird.</i>	Einzelheiten wie Kriterien und qualitätssichernde Massnahmen werden im Vollzugsreglement festgehalten. Antrag abgelehnt.
IG Kultur Wil	Art. 14 Grundsätze Als Abs. 3 ergänzen: „Die mehrmalige Verleihung desselben Preises an die gleiche Person ist ausgeschlossen.“ Streichung dieser Bestimmung in den nachfolgenden Artikel.	Antrag angenommen.
SP Wil	Art. 14 ff. Dass die Stadt Auszeichnungen vergibt, ist wichtig und richtig, doch sollten diese u.E. höher dotiert sein. Zumindest der Förderpreis könnte man in derselben Höhe wie der Anerkennungspreis ansiedeln.	Die Höhe der Preissumme ist mit dem vorliegenden Reglement teilweise bereits erhöht worden. Zwischen dem Förder- und dem Anerkennungspreis sowie zwischen Einzelperson und Gruppe hat man bewusst eine Abstufung gemacht.
Ortsgemeinde Wil	Art. 15 Kulturpreis Der Kulturpreis wird je zur Hälfte von der Stadt und von der Ortsgemeinde getragen.	In diesem allgemeinverbindlichen Reglement der Stadt Wil können keine verpflichtenden Bestimmungen für die Ortsgemeinde (oder allg. Dritte) aufgenommen werden. Antrag abgelehnt.
SVP Wil	Art. 15 Kulturpreis Abs. 4: Die Preissumme beträgt 10'000 Franken.	Die Höhe der Preissumme wurde von der Kulturkommission beraten. Zudem wurden Vergleiche mit anderen Städten angestellt. Die Höhe der Preissumme erscheint im Vergleich noch immer als eher tief und erscheint als angemessen. Antrag abgelehnt.
Ohm41	Art. 19 Kunstankäufe <i>Werden</i> (anstatt können) im Rahmen des Budgets erworben.	Die bisherige Formulierung entspricht der bisherigen Praxis. Antrag abgelehnt.
SP Wil	Art. 20 Kunst am Bau Betreffend „Kunst am Bau“ wird festgehalten, dass bei öffentlichen Bauvorhaben bis zu 10% der Bausumme für Kunst am Bau verwendet wer-	Artikel wurde angepasst. Nun liegt der Fokus auf den wichtigen öffentlichen Bauvorhaben. Die Höhe des Betrags bemisst sich dabei insbesondere nach der Bedeutung des Bauvorhabens für die Öffentlichkeit. Zudem wird

	den „kann“. Diese Formulierung ist schwammig bzw. nichtssagend und stellt gegenüber den bisherigen Richtlinien einen Rückschritt dar. Sie sollte dahingehend geändert werden, dass sie der Stadt eine Verpflichtung auferlegt.	in Abs. 2 festgehalten, dass Kunst am Bau bereits in der Planung zu berücksichtigen ist. Um eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen, wurde der Begriff „in der Regel“ entfernt.
IG Kultur Wil	Art. 20 Kunst am Bau Diese Bestimmungen werden gegenüber den RLKF verwässert! Ist es dem Stadtrat mit der Kulturförderung wirklich ernst? Abs. 1 und 2 ersetzen durch: „Bei der Planung öffentlicher Bauvorhaben ist ein Teil der Bau- summe für Kunst am Bau zu reservieren“. Abs. 1: Als Kann-Formulierung macht diese Bestimmung keinen Sinn. Es wird damit ausgeschlossen, dass ein Betrag über 1% für Kunst am Bau verwendet werden kann! Abs. 2: Mit der Formulierung „in der Regel“ wird diese Bestimmung nutzlos. Abs. 3: Es müsste „stehenden“ heissen.	
Thurkultur	Art. 20 Kunst am Bau Verpflichtung von Kunst am Bau für Bauten mit hohem Publikumsverkehr (insb. Öffentliche Bauten und Plätze) von mindestens 0.5 % der Bau- summe.	
SVP Wil	Art. 20 Kunst am Bau Abs. 1: [...] kann bis 1% der Bausumme, maximal jedoch 50'000 Franken für Kunst am Bau verwendet werden.	
IG Kultur Wil	Art. 21 Vollzugsbestimmungen Es sollte „Vollzugsstellen“ heissen, da die Aufgaben zwischen, Stadtrat, Kulturkommission und Fachstelle Kultur aufgeteilt werden.	Diese Aufgabenteilung ist nicht sakrosankt. Es wäre auch denkbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt nur eine Vollzugsstelle bestimmt wird. Antrag abgelehnt.